

MIETER HELFEN MIETERN

Frankfurt e.V.



60313 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 28 35 48
Fax: (069) 29 63 30
post@mhm-ffm.de
www.mhm-ffm.de
28.11.2012

An die
Lokalredaktion

Wohnheim GmbH verklagt hilflosen 84-jährigen Mieter auf Räumung wegen angeblichem Mietrückstand von mehr als einer Monatsmiete

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WOHNHEIM GMBH, eine Wohnungsgesellschaft der Stadt Frankfurt am Main, hat eine Räumungsklage gegen einen 84-jährigen behinderten Mieter erhoben, der in einer Seniorenwohnanlage im Stadtteil Goldstein wohnt.

Als Grund gibt die WOHNHEIM einen Mietrückstand von ca. 650 € an.

Der Mieter sagt, er habe eine Mietüberweisung wegen einem Krankenhausaufenthalt versäumt. Diese wurde bereits nach der Kündigung nachgezahlt. Es droht jedoch weiterhin die Verurteilung zur Räumung, u.a. da der 84-jährige den restlichen Teil des Mietrückstands wegen streitigen Mietminderungsansprüchen nicht bezahlen will.

Er geht davon aus, zur Minderung berechtigt zu sein, weil aus dem Wasserhahn in der ersten Phase nach dem Aufdrehen braunes Wasser kommt und weil er für ein Notrufsystem zahlen soll, für das er auf seine Kosten einen Telefonanschluss beantragen müsste. Zu beiden Punkten wurde in den letzten Jahren Korrespondenz geführt, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte.

Unabhängig davon, dass der Mieter mit seinen Argumenten vor Gericht Recht bekommen kann, bedeutet die Räumungsklage eine massive existentielle Bedrohung. Sollte er zur Räumung verurteilt und in ein Obdachlosenheim abgeschoben werden, würde er dies wahrscheinlich nicht überleben. Wir fragen uns daher, was die WOHNHEIM mit dieser Klage bezweckt.

Warum hat die WOHNHEIM nicht zunächst auf die Räumungsklage verzichtet und die Streitigkeit über eine Zahlungsklage klären lassen? Stattdessen hat die WOHNHEIM scheinbar kein besonderes Interesse an der Eintreibung der Mietabzüge. Denn eine Zahlungsklage wurde bisher nicht eingereicht.

Wir haben den Eindruck, dass die Trennung von **unbequemen** Mietern bei dem Wohnungsunternehmen höchste Priorität besitzt – sogar wenn ein Mieter an dem Konflikt schuldlos und auf den Wohnraum existentiell angewiesen ist.

Auf den Versuch von Frau Rechtsanwältin Peuser (069 28 18 44), in diesem Sinne eine humane Lösung anzustreben, lehnte die Vermieterseite ein Entgegenkommen ab. Gleichzeitig versuchte der Vertreter der WOHNHEIM die Anwältin mit der Überlegung zu beschwichtigen bzw. hinzuhalten, man müsse ein Räumungsurteil ja nicht gleich vollstrecken, sondern könne erst einmal abwarten...

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Lutz